



Gesetzentwurf

der Fraktion des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale

(Denkmalschutzgesetz)

Das Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2020, (GVOBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, dass ein unbewegliches Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste der unbeweglichen Kulturdenkmale zu rechnen ist, vorläufig als in die Liste eingetragen im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn die Gefahr einer Verschlechterung droht. Hierüber sind die Eigentümerin oder der Eigentümer, die betroffene Kommune sowie die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.“

2. In § 12 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Der Absatz 1 gilt auch für Gebäude, die von einer kommunalen Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) umfasst sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Durch das Ausnutzen von Regelungslücken hat ein Investor in der Gemeinde List auf Sylt einen historischen Gasthof abgerissen. Dieser Abriss stellt einen unwiederbringlichen Verlust für das Ortsbild dar. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

Zu 1: Es wird ein Vorabschutz vor Eintragung in die Denkmalliste entsprechend der Regelungen zu beweglichen Kulturdenkmälern geschaffen. Über diesen Vorabschutz müssen die Eigentümerin oder der Eigentümer, die betroffene Kommune sowie die untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden.

Zu 2: Auch Gebäude, die nicht den Schutz nach § 8 Denkmalschutzgesetz genießen, aber von einer kommunalen Erhaltungssatzung umfasst sind, sollen nicht ohne Genehmigung verändert oder gar abgerissen werden können.

Lars Harms
und die SSW-Fraktion